

Reglement Videoüberwachungsanlagen Velostationen und Veloparking rund um den Bahnhof

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachungsanlagen in den städtischen Velostationen und Veloparking „Stellwerk“, „Gleis 3“, „Rudolfstrasse“ und „Esse“.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (nachfolgend: IDG) bearbeitet.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung dient einerseits den Benützerinnen und Benutzern der Stationen (Hilfeleistung in Notfällen sowie Unterstützung bei technischen Problemen) und andererseits der Überwachung der technischen Infrastrukturen (Funktionalität der Kassen- und Tornanlagen wie auch dem Defibrillator). Werden Schäden verursacht, sollen Beweise zur Erhebung von allfälligen Schadenersatzansprüchen gesichert werden, darüber hinaus können die Aufnahmen im Falle von mutwilligen oder grobfahrlässigen Beschädigungen Grundlage für eine Strafanzeige bilden.

3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung fokussiert sich in den Velostationen auf die folgenden Bereiche:

- Ein- und Ausfahrten
- Kassenanlagen
- Notrufsäulen
- Defibrillatoren

Die von der Videoüberwachung erfassten Bilder sind einerseits gemäss Ziff. 6 in Echtzeit einsehbar und werden andererseits gemäss Ziff. 8 nachstehend aufgezeichnet. Die Aufnahme läuft rund um die Uhr.

4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Öffentlichkeit wird in den Velostationen und Veloparkings durch die angeschlagene Nutzungsordnung sowie durch Piktogramme und Hinweisschilder auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist der Leiter der Abteilung Parkieren der Stadtpolizei Winterthur.

6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die von den Kameras aufgenommenen Bilder sind nur auf Monitoren im Büro der Abteilung Parkieren sowie der Einsatzzentrale einsehbar. Der Leiter der Abteilung Parkieren oder in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung entscheidet über die Einsichtnahme in aufgenommene Bilder sowie die Auswertung und allfällige Speicherung von Aufzeichnungen.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Aufzeichnungen darf erfolgen, wenn

- a) ein konkreter Vorfall festgestellt wird und
- b) die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Eine weitere Verwendung der Bilder erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Stadtpolizei.

7. Einsichtnahme und Bekanntgabe

Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch den Rechtsdienst der Stadtpolizei behandelt.

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Der Zugriff auf die aufgezeichneten Daten wird durch technische Massnahmen besonders geschützt. Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 5 Tagen gelöscht bzw. überschrieben. Vorbehalten bleibt eine längere Speicherung im Sinne von Ziff. 6 vorstehend, wenn die Daten zur Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen notwendig sind.

Anhang:

- Videostills von Aufnahmen der Kameras